

# **Reglement RPK ARA Thunersee / Inhaltsverzeichnis**

## *1. Allgemeine Bestimmungen*

- 1 Kantonale Vorschriften
- 2 Mitglieder
- 3 Befähigung
- 4 Vorsitz
- 5 Übergeordnete Stelle

## *2. Aufgaben*

- 6 Aufgaben
- 7 Rechnungsprüfung
- 8 Verbandsprüfung
- 9 Sachverständige
- 10 Berichterstattung

## *3. Entschädigung*

- 11 Entschädigung

## *4. Schluss- und Übergangsbestimmungen*

- 12 Inkrafttreten

# Gemeindeverband ARA Thunersee

## Reglement über die Resultateprüfungskommission

Grundlage Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Thunersee erlässt, gestützt auf Artikel 28 Litera e sowie Artikel 29 des Organisationsreglementes vom 21.10.1998, folgende Bestimmungen:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Kantonale Vorschriften **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement stützt sich auf das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 und die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.  
<sup>2</sup> Wo im Ermessensspielraum des Verbandes andere Bestimmungen festgelegt werden, gelten diese subsidiär.

Mitglieder **Art. 2** <sup>1</sup> Die Resultateprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.  
<sup>2</sup> Wählbar sind alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmrechtingen.  
<sup>3</sup> Die Mitglieder müssen verwaltungsunabhängig sein. Die Unvereinbarkeit sowie der Verwandtenausschluss richten sich nach der Gemeindeverordnung.

Befähigung **Art. 3** <sup>1</sup> Die Mitglieder müssen befähigt sein, ihre Aufgaben zu erfüllen.  
<sup>2</sup> Die Person, welche die Prüfungen leitet, muss der besonderen Befähigung nach Artikel 124 der Gemeindeverordnung entsprechen.

Vorsitz **Art. 4** Die Kommission konstituiert sich selbst.

Übergeordnete Stelle **Art. 5** Die Delegiertenversammlung ist der Kommission unmittelbar übergeordnet.

### 2. Aufgaben

Aufgaben **Art. 6** Die Aufgaben richten sich nach Artikel 29 des Organisationsreglementes vom 21. Oktober 1998. Die Kommission  
 a prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung gemäss kantonalen Vorschriften;  
 b kontrolliert, ob der Vorstand die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 31 Absatz 2 des Organisationsreglementes vollzieht;

	<ul style="list-style-type: none"> <li>c kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;</li> <li>d behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz;</li> <li>e nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr durch die Delegiertenversammlung übertragen werden.</li> </ul>
Rechnungsprüfung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Für die Rechnungsprüfung gemäss Artikel 6 Litera a zieht der Vorstand auf Antrag der Resultateprüfungskommission eine externe Revisionsstelle bei, welche über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügt.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission stützt sich auf deren Prüfungsergebnisse. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit der Revisionsstelle und führt jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision durch.</p> <p><sup>3</sup> Der Verband verzichtet gegenüber der Kommission auf Forderungen aus vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit, wenn diese den Schaden nicht grobfahrlässig verursacht hat.</p>
Verbandsprüfung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Kommission prüft - unter anderem aufgrund von angekündigten Inspektionen -, ob der Verband die übrigen Aufgaben gemäss Artikel 6 erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Sie überprüft insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,</li> <li>b die Zielerreichung gemäss Artikel 6 Absatz b,</li> <li>c die Berechnung der Wiederbeschaffungswerte und deren Umsetzung,</li> <li>d die Betriebskostenrechnung,</li> <li>e die Nachführung des Investitionsplanes,</li> <li>f das Vorgehen bei Arbeitsvergebungen,</li> <li>g die Unterschriftenregelung und das interne Kontrollsysteem,</li> <li>h das Ablagesystem,</li> <li>i die vorschriftsgemässen Protokollführung,</li> <li>j das Inventar,</li> <li>k die Einhaltung des Datenschutzes.</li> </ul>
Sachverständige	<p><b>Art. 9</b> Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beziehen. Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach dem Organisationsreglement.</p>
Berichterstattung	<p><b>Art. 10</b> Sie berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen und stellt soweit erforderlich Antrag.</p>

### 3. Entschädigungen

Entschädigung	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Resultateprüfungskommission erhalten für ihre Aufgaben eine feste Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup> Diese wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.</p>
<b>4. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	

Inkrafttreten

**Art. 12** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die a. o. Delegiertenversammlung auf den 15. März 2000 in Kraft.